

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Juni 1996

### **1648. Richt- und Nutzungsplanung Glattfelden (Revision)**

Die Gemeindeversammlung Glattfelden hat am 27. Juni 1995 die kommunale Richt- und Nutzungsplanung revidiert und dem privaten Gestaltungsplan Stocki zugestimmt. Gegen diesen Beschluss ist laut Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 7. August 1995 ein Rekurs eingereicht worden. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 2. August 1995 sind dort keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Der noch hängige Rekurs richtet sich gegen die Zuweisung des Gebietes Strick zur kommunalen Landwirtschaftszone sowie gegen den in Ziffer 2.4 Abs. 3 BO festgelegten Gewerbeanteil. Diese Festlegungen sind daher einstweilen von der Genehmigung auszunehmen.

Die Vorlage umfasst im wesentlichen die Anpassung der Bauordnung an das geänderte Planungs- und Baugesetz, einige Neueinzonungen von untergeordneter Bedeutung, die Anpassung der Waldabstandslinien an die neu festgelegten Waldgrenzen sowie die Aufhebung des Erschliessungsplans.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 1995 wurde der Gemeinderat zur Anhörung zu den Genehmigungsvorbehalten bezüglich des Materialgewinnungsgebiets Aarüti, der Ziffern 2.9 und 2.10 der Bauordnung und Teilen von Ziffer 2b der Vorschriften zum Gestaltungsplan Stocki eingeladen.

Im Hinblick darauf, dass gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. Juni 1995 der Gemeinderat ermächtigt wurde, Änderungen an der Richt- und Nutzungsplanung in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursentscheiden oder im Genehmigungsverfahren durch den Regierungsrat als notwendig erweisen, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 18. März 1996 entsprechende Anpassungen am Siedlungs- und Landschaftsplan sowie der Ziffern 2.8 und 2.9 der Bauordnung vorgenommen und dem vom Grundeigentümer geänderten Gestaltungsplan Stocki zugestimmt. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

In Anbetracht dessen, dass sämtliche Baugebiete in der Gemeinde groberschlossen sind, beschloss die Gemeindeversammlung die Aufhebung des Erschliessungsplans. Die Gemeinde kann aus dem erwähnten Grund von der Pflicht zur weiteren Führung eines Erschliessungsplans entbunden werden.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Glattfelden vom 27. Juni 1995 revidierte und mit Beschluss des Gemeinderates vom 18. März 1996 ergänzte Richt- und Nutzungsplanung sowie die Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan Stocki werden unter dem Vorbehalt gemäss Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Von der Genehmigung werden infolge hängigen Rechtsmittelverfahrens einstweilen ausgenommen:

- a) die Zuweisung des Gebietes Strick zur kommunalen Landwirtschaftszone;
- b) der in Ziffer 2.4 Abs. 3 BO festgelegte Gewerbeanteil.

III. Die Gemeinde Glattfelden wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Weiterführung des Erschliessungsplans entbunden.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Glattfelden, 8192 Glattfelden (unter Beilage von vier mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren der Revisionsvorlage), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**